

Molodovsky

Bayerische Bauordnung

Textausgabe mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

21., aktualisierte Auflage 2010

Nachtrag
(Stand 1. Juni 2011)

- 1) Im Kostenverzeichnis auf S. 363 des Buches, bei Anlage Nr. 1.24.1.2.1 im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (Art. 59) sind entgegen unserer Ausgabe keine Gebühren ausgewiesen.
- 2) Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen vom 28. Oktober 2010 (GVBl. S. 734):

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573), **zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung** vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 11 folgende Fassung:

„§ 11 Marktüberwachung “ .

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Marktüberwachung

(1) Marktüberwachungsbehörden sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden und, wenn ein Bauprodukt nur im bauaufsichtlichen Bereich zur Verwendung kommt, die Gemeinden, denen nach § 5 Abs. 1 die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz übertragen sind, sowie die Großen Kreisstädte nach § 1 NI. 11 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (untere Marktüberwachungsbehörden),

2. das Staatsministerium des Innern (obere Marktüberwachungsbehörde).

(2) ¹Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach § 13 BauPG in Verbindung mit Kapitel III der Verordnung (EG) NI. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) NI. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl L 218 S. 30) bezüglich der Bauprodukte wahr, die unter den Anwendungsbereich **der in Art. 15 Abs. 1 Satz 1** NI. 2 Buchst. a und b BayBO genannten Vorschriften fallen. ²Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

(3) ¹Die untere Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die Untersagung des Inverkehrbringens und des Warenverkehrs mit Bauprodukten und die Entwertung oder Beseitigung ihrer Kennzeichnung mit der CE-Kennzeichnung oder mit dieser verwechselbaren Zeichen nach § 13 Abs. 1 BauPG. ²Im Übrigen ist die obere Marktüberwachungsbehörde zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

- 3) **§ 3 der Verordnung zur Anpassung der Verordnungen des Staatsministeriums des Innern an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 3.1.2011 (GVBl. S. 22)**

§ 3

Die Verordnung über die Prüflingenieur, Prüflämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 NI. 4 werden die Worte "mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst" durch die Worte " " das die Voraussetzungen für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, erfüllt" ersetzt.

2. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Sie müssen von einer im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Person, die die Voraussetzungen für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, erfüllt, geleitet werden.“

3. In § 16 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben" durch die Worte "abgeschlossen haben oder für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, qualifiziert sind" ersetzt.

- 4) Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln - Fassung Januar 2011 – Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3.12.2010 (AllMBl. S. 313, Az.: IIB9-4132-014/91)**

(von der Aufnahme wurde hier abgesehen).